

**Reglement
über die Zuweisung der Laienrichterinnen und Laienrichter und der
Fachrichterinnen und Fachrichter auf die Regionalgerichte und die
regionalen Schlichtungsbehörden * (ZuwR OG)**

vom 12.11.2010 (Stand 01.01.2013)

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 des Dekrets vom 8. September 2009 über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Gemeinsame Bestimmungen*

¹ Laienrichterinnen und Laienrichter und Fachrichterinnen und Fachrichter dürfen ausschliesslich denjenigen Gerichtsbehörden zugewiesen werden, in die sie durch den Grossen Rat gewählt worden sind.

² Nach erfolgter Wahl durch den Grossen Rat nimmt die Geschäftsleitung des Obergerichts die Zuweisung an ein Regionalgericht oder eine regionale Schlichtungsbehörde für die Amtsdauer vor.

³ Die Zuweisung erfolgt in der Regel in eine einzige Gerichtsregion. Bei Bedarf ist eine Zuweisung in mehrere Gerichtsregionen möglich.

⁴ Bei Bedarf kann die Geschäftsleitung des Obergerichts die regionale Zuweisung während der Amtsdauer verändern.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung in eine bestimmte Gerichtsregion.

Art. 2 *Aushilfen*

¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts beschliesst für einzelne Verfahren oder für einen bestimmten Zeitraum über die Zuteilung von Aushilfen in eine andere Gerichtsregion.

¹⁾ BSG 161.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
11-74

Art. 3 *Zusammensetzung der Spruchkörper*

¹ Über die fallweise Zusammensetzung der Spruchkörper entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen die zuständigen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die zuständigen Vorsitzenden der regionalen Schlichtungsbehörden.

² Sie sorgen dabei für einen ausgewogenen Einsatz aller gewählten Laienrichterinnen und Laienrichter und Fachrichterinnen und Fachrichter.

Art. 4 *Zuweisung der Laienrichterinnen und Laienrichter an die Regionalgerichte*

¹ Es werden Laienrichterinnen und Laienrichter zugewiesen:

- a* dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland mindestens 20 und höchstens 30 deutschsprachige sowie 10 französischsprachige Stellen,
- b* dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau mindestens 15 und höchstens 20 Stellen,
- c* dem Regionalgericht Bern-Mittelland mindestens 40 und höchstens 60 Stellen,
- d* dem Regionalgericht Berner Oberland mindestens 15 und höchstens 20 Stellen.

Art. 5 * *Zuweisung der Fachrichterinnen und Fachrichter an die Regionalgerichte*

¹ Es werden arbeitsrechtliche Fachrichterinnen und Fachrichter für arbeitsrechtliche Streitigkeiten paritätisch nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zugewiesen:

- a* dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland mindestens 7 und höchstens 27 deutschsprachige und französischsprachige Stellen,
- b* dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau mindestens 4 und höchstens 16 Stellen,
- c* dem Regionalgericht Bern-Mittelland mindestens 10 und höchstens 37 Stellen,
- d* dem Regionalgericht Berner Oberland mindestens 5 und höchstens 19 Stellen.

Art. 6 * *Zuweisung an die regionalen Schlichtungsbehörden*
1. *Arbeitsrecht*

¹ Es werden arbeitsrechtliche Fachrichterinnen und Fachrichter paritätisch nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zugewiesen:

- a* der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland mindestens 7 und höchstens 19 deutschsprachige und französischsprachige Stellen,
- b* der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau mindestens 4 und höchstens 11 Stellen,
- c* der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland mindestens 13 und höchstens 33 Stellen,
- d* der Schlichtungsbehörde Berner Oberland mindestens 6 und höchstens 15 Stellen.

Art. 7 * 2. *Miet- und Pachtrecht*

¹ Es werden mietrechtliche Fachrichterinnen und Fachrichter paritätisch nach Vermieter- und Mieterseite, Verpächter- und Pächterseite zugewiesen:

- a* der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland mindestens 9 und höchstens 23 deutschsprachige und französischsprachige Stellen,
- b* der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau mindestens 5 und höchstens 13 Stellen,
- c* der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland mindestens 16 und höchstens 40 Stellen,
- d* der Schlichtungsbehörde Berner Oberland mindestens 7 und höchstens 18 Stellen.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es wird in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, 12. November 2010

Im Namen des Obergerichts
Der Präsident: Trenkel
Der Generalsekretär: Kohler

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
12.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	11-74
25.10.2012	01.01.2013	Erlassstiel	geändert	12-101
25.10.2012	01.01.2013	Art. 5	geändert	12-101
25.10.2012	01.01.2013	Art. 6	geändert	12-101
25.10.2012	01.01.2013	Art. 7	geändert	12-101

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	12.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	11-74
Erlasstitel	25.10.2012	01.01.2013	geändert	12-101
Art. 5	25.10.2012	01.01.2013	geändert	12-101
Art. 6	25.10.2012	01.01.2013	geändert	12-101
Art. 7	25.10.2012	01.01.2013	geändert	12-101